



Satzung des Förder- und Freundeskreises Blumenwiese der Kindertagesstätte Blumenwiese

§ 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr, Erfüllungsort und Gerichtsstand

1. Der gegründete Verein führt den Namen „Förder- und Freundeskreis Blumenwiese der Kindertagesstätte Blumenwiese“.
2. Der Verein hat seinen Sitz in der Tageseinrichtung Blumenwiese für Kinder, Im Buschfeld 3 41515 Grevenbroich-Elsen
3. Das Geschäftsjahr beginnt am 01.8. eines Kalenderjahres und endet am 31.7. des darauffolgenden Jahres.
4. Erfüllungsort und Gerichtsstand ist der Amtsgerichtsbezirk Grevenbroich.
5. Der Verein soll in das Vereinsregister beim Amtsgericht Grevenbroich eingetragen werden.

§ 2 Vereinszweck

1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne der Vorschriften „steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Der Satzungszweck wird verwirklicht durch ideelle und materielle Förderung der Kindertagesstätte Blumenwiese eine Einrichtung der Leben und Wohnen Lebenshilfe Rhein-Kreis Neuss gGmbH für Kinder in Grevenbroich-Elsen.
2. Ziel des Vereins ist, die materielle und ideelle Unterstützung des gesetzlichen Auftrages zur Kindererziehung.
3. Zur Erreichung dieser Ziele soll eine Zusammenarbeit mit allen Personen, Verbänden, Organisationen, Behörden, Unternehmungen, schulischen Einrichtungen etc. angestrebt werden. Der Förderverein ist politisch, konfessionell und wirtschaftlich neutral.
4. Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Ziele.
5. Das Vermögen des Vereins und die dem Verein zufließenden Mittel dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden.



6. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen, begünstigt werden.

§ 3 Mitgliedschaft

1. Mitglieder des Vereins können werden:
 - a. Jede Person, auch die Person im juristischen Sinne, die in einem eingetragenen Verein nach Recht und Gesetz Mitglied werden kann.
2. Die Mitgliedschaft ist schriftlich zu beantragen, sie beginnt:
 - a. mit der Aufnahme durch den Vorstand,
 - b. bei Ablehnung durch den Vorstand, mit der Aufnahme durch die Mitgliederversammlung,
 - c. für rechtskräftig aus dem Verein ausgeschlossene, ehemalige Mitglieder nur, wenn der Vorstand mit 2/3 Mehrheit die Wiederaufnahme beschließt und diese Entscheidung auf der nächsten Mitgliederversammlung mit Versammlungsmehrheit bestätigt wird.
3. Die Mitgliedschaft erlischt mit dem Austritt, dem Tod oder dem Ausschluss aus dem Verein.
4. Der Austritt erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand und wird zum Ende des laufenden Geschäftsjahres wirksam.
5. Ein Mitglied kann durch Mehrheitsbeschluss des Vorstandes aus dem Verein ausgeschlossen werden:
 - a. wegen Nichterfüllung satzungsgemäßer Verpflichtungen,
 - b. wegen Zahlungsrückstand von mehr als einem Jahresbeitrag trotz schriftlicher Mahnung,
 - c. wegen eines schweren Verstoßes gegen das Interesse des Vereins.
6. Vor der Entscheidung über den Ausschluss eines Mitgliedes, ist diesem Gelegenheit zur Aussprache mit dem Vorstand zu geben.
7. Der Bescheid über den Ausschluss, ist dem Betroffenen schriftlich mit Begründung bekannt zu geben.
8. Der Ausgeschlossene kann innerhalb eines Monats nach Zugang des Beschlusses Einspruch erheben. Dieser ist an den Vorstand zu richten. Über den Einspruch entscheidet endgültig die nächste Mitgliederversammlung, wenn nicht der Vorstand dem Einspruch stattgibt.
9. Für einen eventuellen Wiederaufnahmeantrag eines ausgeschlossenen Mitgliedes gilt § 3, Absatz 2c.
10. Für einen eventuellen Wiederaufnahmeantrag eines freiwillig ausgeschiedenen Mitgliedes gilt § 3, Absatz 2a und b.



§ 4 Mitgliedsbeitrag

1. Jedes Mitglied hat jährlich einen Mitgliedsbeitrag von derzeit mindestens Euro 24,00 zu entrichten
2. Der gesamte Jahresbeitrag wird zum 01. August eines jeden Jahres zur Zahlung fällig. Der Zahlungsverkehr soll nach Möglichkeit bargeldlos erfolgen; entweder mittels Lastschriftinzug durch den Verein oder mittels Überweisung durch das Mitglied.
3. Neu eintretende Mitglieder zahlen den vollen Beitrag; dieser ist 2 Wochen nach Wirksamwerden des Beitritts fällig.
4. Im Falle des Ausscheidens aus dem Verein findet keine Rückerstattung geleisteter Beiträge statt.
5. Der Mitgliedsbeitrag, sowie die Zahlungsweise und eventuelle außerordentliche Beiträge werden von der Mitgliederversammlung festgelegt.
6. Jedes Mitglied ist berechtigt, über den von der Mitgliederversammlung festgelegten Mindestbeitrag hinausgehende Beiträge zu leisten.

§ 5 Verwendung der Vereinsmittel

Die Mittel des Vereins sind zeitnah für den in der Satzung festgelegten Zweck zu verwenden. Für größere Anschaffungen dürfen maximal 20 Prozent der im Geschäftsjahr vereinnahmten Beiträge und Spenden angespart werden.

§ 6 Vereinsorgane

Organe des Vereins sind:

1. die Mitgliederversammlung
2. der Vorstand

§ 7 Mitgliederversammlung

1. Der/die Vorsitzende leitet die Versammlung.
2. Oberstes Organ des Vereins ist die Mitgliederversammlung.
3. Eine ordentliche Mitgliederversammlung findet in jedem Jahr mindestens einmal statt.
4. Die Protokollführung wird von der Mitgliederversammlung gewählt.
5. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist innerhalb einer Frist von 14 Tagen mit entsprechender Tagesordnung einzuberufen, wenn:



- a. der Vorstand das mit einfacher Mehrheit beschließt, oder
 - b. 10% der Mitglieder einen schriftlichen Antrag an den Vorstand stellen.
6. Die Einberufung der Mitgliederversammlung erfolgt schriftlich durch den Vorstand unter Bekanntgabe der Tagesordnung. Die Ladungsfrist beträgt 14 Kalendertage.
7. Die Tagesordnung der ordentlichen Mitgliederversammlung muss mindestens folgende Punkte enthalten:
 - a. Wahl des Protokollführers/der Protokollführerin,
 - b. Festlegung der Tagesordnung,
 - c. Rechenschaftsbericht des Vorstandes mit Befragung,
 - d. Finanzrechenschaftsbericht des abgelaufenen Geschäftsjahres mit Befragung,
 - e. Bericht der Kassenprüfer,
 - f. Entlastung des Kassierers/der Kassiererin,
 - g. Entlastung des Vorstandes,
 - h. Neuwahlen des Vorstandes.
 - i. Neuwahlen der Kassenprüfer
8. Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Anzahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig. Abgestimmt wird durch Handzeichen.
9. Die Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder gefasst. Satzungsänderungen können nur mit einer Mehrheit von 2/3 der anwesenden Mitglieder beschlossen werden. Jedes Mitglied hat eine Stimme. Gleiches gilt für juristische Personen, die mehr als eine Person als gesetzlichen Vertreter entsenden. Bei Stimmgleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt. Rückholanträge bedürfen einer 2/3 Mehrheit der anwesenden Mitglieder.
10. Anträge können gestellt werden:
 - a. vom Vorstand,
 - b. vom Mitglied.
11. Anträge zur Mitgliederversammlung bedürfen der schriftlichen Form. Sie müssen dem Vorstand sieben Kalendertage vor Beginn der Mitgliederversammlung vorliegen.
12. Dringlichkeitsanträge können mit den Stimmen von 2/3 der anwesenden Mitglieder am Tage der Mitgliederversammlung in die Tagesordnung aufgenommen werden. Davon ausgenommen sind Satzungsänderungen.
13. Geheime Wahlen erfolgen nur, wenn eins der Mitglieder einen entsprechenden Antrag stellt.
14. Auf Beschluss des Vorstandes kann die Mitgliederversammlung ausschließlich oder partiell über Wege der elektronischen Kommunikation durchgeführt werden.



§ 8 Der Vorstand

1. Der Gesamtvorstand besteht aus:

- a. der/dem 1. Vorsitzenden,
- b. der/dem 2. Vorsitzenden,
- c. der/dem 1. Kassierer(in),
- d. der/dem 2. Kassierer(in),
- e. dem/der Leiter(in) oder stellvertretende(r) Leiter(in) der Tageseinrichtung,
- f. der/die Vorsitzende oder stellvertretende Vorsitzende des Elternrates

e und f gehören dem Vorstand kraft ihres Amtes an, auch wenn sie nicht Mitglied des Vereins sind. Sie haben im Vorstand und in der Mitgliederversammlung volles Stimmrecht. Sollte einer der Zwei gewähltes Mitglied des Vorstandes sein oder werden, so gehen seine Rechte auf seinen Vertreter über.

2. Der geschäftsführende Vorstand besteht aus den in § 8, Absatz 1 unter a., b., c. und d. genannten Personen. Der geschäftsführende Vorstand ist Vorstand im Sinne des § 26 BGB. Er vertritt den Verein gerichtlich und außergerichtlich.
3. Zur rechtsgeschäftlichen Vertretung des Vereins genügt die gemeinsame Unterschrift von zwei Mitgliedern des geschäftsführenden Vorstandes. Zur Abwicklung des gewöhnlichen Zahlungsverkehrs bis zu einem Betrag von Euro 100,00 genügt die Unterschrift des/der Kassierer(in)s.
4. Der Gesamtvorstand leitet den Verein. Seine Sitzungen werden vom Vorsitzenden oder einem anderen Vorstandsmitglied geleitet. Er tritt zusammen, wenn es das Vereinsinteresse erfordert oder zwei Vorstandsmitglieder es beantragen. Die Einberufung soll mindestens 7 Tage vor dem Sitzungsbeginn erfolgen. In dringenden Fällen gilt eine verkürzte Ladungsfrist von drei Tagen. Die Einladung bedarf in diesem Falle der Schriftform. Jede ordnungsgemäß einberufene Vorstandssitzung ist nur beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte des Vorstandes anwesend ist. Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der anwesenden Vorstandmitglieder gefasst. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des 1. Vorsitzenden, im Falle seiner Verhinderung die des 2. Vorsitzenden. Beim Ausscheiden eines Vorstandsmitgliedes ist der Vorstand berechtigt, ein neues Mitglied kommissarisch bis zur nächsten Wahl zu berufen.
5. Die Vorstandssitzungen sind öffentlich. Bei Bedarf kann der Vorstand die Sitzung für nicht öffentlich erklären.
6. Der Gesamtvorstand leitet die Tagesgeschäfte des Vereins und orientiert sich dabei an den in § 2 genannten inhaltlichen Aufgaben und Zielen des Vereins.
7. Der Geschäftsführende Vorstand ist für die Aufgaben zuständig, die aufgrund ihrer Dringlichkeit einer schnellen Erledigung bedürfen. Er erledigt außerdem Aufgaben, deren Behandlung durch den Gesamtvorstand nicht notwendig ist. Der Gesamtvorstand ist über die Tätigkeit des geschäftsführenden Vorstandes laufend zu informieren.



8. Entsprechend dem § 27 BGB, Absatz 2 wird die Abbestellung des Vorstandes eingeschränkt. Für den Widerruf muss ein wichtiger Grund vorliegen, insbesondere grobe Pflichtverletzung oder Unfähigkeit zur ordnungsgemäßen Geschäftsführung.
9. Die Vorstandsmitglieder üben ihre Tätigkeit ehrenamtlich aus.

§ 9 Protokolle

Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung, des Gesamtvorstandes und des geschäftsführenden Vorstandes ist jeweils ein Protokoll anzufertigen, das vom Versammlungsleiter und des von ihm bestimmten Protokollführers zu unterzeichnen ist. Das Protokoll ist innerhalb von 14 Tagen dem/der Vorsitzenden zuzuleiten.

§ 10 Wahlen

1. Die Mitglieder des Vorstandes werden für zwei Geschäftsjahre gewählt. Die Wahl findet in zwei Gruppen statt:
 1. Gruppe: 1. Vorsitzender und 2. Kassierer
 2. Gruppe: 2. Vorsitzender und 1. Kassierer

Die Wahlen finden in diesen Gruppen versetzt alle 2 Jahre statt. Sie bleiben so lange im Amt, bis ein neuer Vorstand gewählt ist. Wiederwahl ist zulässig.

2. Voraussetzung für die Wahl in den Vorstand ist am Wahltag ein Mindestalter von 18 Jahren.
3. Zwei Kassenprüfer(innen) werden für ein Geschäftsjahr gewählt. Die Wiederwahl ist zweimal in Folge möglich.
4. Die Leitung der Wahlen übernimmt der von der Versammlung gewählte Wahlleiter. Nach erfolgter Wahl der/des Vorsitzenden übernimmt diese(r) die Versammlungsleitung.
5. Jedes Vorstandsmitglied wird in einem eigenen Wahlgang gewählt.
6. Bei Vorlage einer schriftlichen Kandidatur, können auch nicht anwesende Mitglieder von der Versammlung gewählt werden.
7. Mit der Beendigung der Mitgliedschaft im Verein endet auch das Amt eines Vorstandsmitgliedes.

§ 11 Kassenprüfung

Die Kassenprüfung wird in jedem Jahr von den gewählten Kassenprüfer(innen) durchgeführt. Die Kassenprüfer(innen) erstatten der Mitgliederversammlung einen Prüfbericht und beantragen bei ordnungsgemäßer Führung der Kassengeschäfte die Entlastung des 1. und 2. Kassierers/der Kassiererinnen und des Gesamtvorstandes.



§ 12 Auflösung des Vereins

1. Die Auflösung des Vereins kann nur in einer außerordentlichen Versammlung beschlossen werden. Auf der Tagesordnung darf nur der Punkt „Auflösung des Vereins“ stehen.
2. Die Einberufung der Auflösungsversammlung darf nur erfolgen, wenn:
3. Der Gesamtvorstand mit einer $\frac{3}{4}$ Mehrheit seiner Mitglieder dieses beschlossen hat,
4. es von $\frac{3}{4}$ der Vereinsmitglieder gefordert wird.
5. Die Versammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens $\frac{3}{4}$ der Mitglieder anwesend sind. Die Auflösung kann nur mit einer $\frac{3}{4}$ Mehrheit der erschienenen Mitglieder beschlossen werden. Die Abstimmung ist namentlich vorzunehmen.
6. Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall des ursprünglichen Satzungszweckes, ist das Vereinsvermögen auf die Kindertagesstätte Blumenwiese der Einrichtung der Leben und Wohnen Lebenshilfe Rhein-Kreis Neuss gGmbH für Kinder in Grevenbroich-Elsen (1), deren Nachfolger (2) oder den Träger der Einrichtung (3) zu übertragen. Die Reihenfolge ist bei der Übertragung des Vermögens bindend und nur mit der Auflage möglich, es entsprechend dem Verwendungszweck zu verwenden.
7. Kann das Vereinsvermögen nicht für den ursprünglichen Zweck verwendet werden, so darf es nur für andere, durch die Finanzverwaltung als besonders förderungswürdig anerkannte Zwecke, verwendet werden.
8. Die Mitglieder haben bei Auflösung des Vereins keine Ansprüche auf Beitragsrückzahlung und keine Ansprüche auf das Vereinsvermögen



§ 13 Inkrafttreten der Satzung

Die Satzung tritt mit der Eintragung ins Vereinsregister in Kraft.

Grevenbroich-Elsen, 18. Januar 2024